

# BESCHLUSSPROTOKOLL

über die 145. Sitzung des Kirchentages der Bremischen Evangelischen Kirche  
(XII. Session) am 25. Mai 2016

---

1. **Schriftführerbericht zum Thema „Ich bin ein Fremder gewesen und ihr habt mich aufgenommen (Matthäus 25, 35)“**

Herr Schriftführer Pastor Brahms erstattet seinen Jahresbericht (liegt schriftlich vor).

2. **Wahlen**

**A. Disziplinarkammer: Neuwahl**

Der Kirchentag wählt in die Disziplinarkammer als

**Rechtskundiges vorsitzendes Mitglied:**

Vorsitzender Richter am Landgericht **Manfred Kelle**

**Erstes stellvertretendes rechtskundiges vorsitzendes Mitglied:**

Senatsrätin **Ann-Marie Wolff**

**Zweites stellvertretendes rechtskundiges vorsitzendes Mitglied:**

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht **Dr. Stephan Haberland**

**Beisitzendes rechtskundiges Mitglied:**

Richter am Oberlandesgericht **Dr. Albert Schnelle**

**Erstes stellvertretendes beisitzendes rechtskundiges Mitglied:**

Richterin am Oberlandesgericht **Beatrix Otterstedt**

**Zweites stellvertretendes beisitzendes rechtskundiges Mitglied:**

Rechtsanwalt **Joachim Wendisch**

**Beisitzendes ordiniertes Mitglied:**

Pastorin **Ulrike Oetken**

**Erstes stellvertretendes beisitzendes ordiniertes Mitglied:**

Pastor **Frank Mühring**

**Zweites stellvertretendes beisitzendes ordiniertes Mitglied:**

Pastorin **Susanne Kayser**

**In Verfahren gegen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen:**

**Beisitzendes Mitglied:**

**Susanne Laubsch**

**Erstes stellvertretendes beisitzendes Mitglied:**

**Siegbert Wesner**

**Zweites stellvertretendes beisitzendes Mitglied:**

**Jörg Rickens**

## **B. Ausschuss für Aufgaben der Gesamtkirche: Nachwahl**

Der Kirchentag wählt:

**Herrn Hanfried Boehncke**

in den Ausschuss für Aufgaben der Gesamtkirche.

## **C. Einzelmitglied: Nachwahl**

1. Der Kirchentag wählt

**Frau Pastorin i.R. Annette Niebuhr**

zum **Einzelmitglied** und

**Frau Ilse Spieß**

zum **stellvertretenden Einzelmitglied**.

2. Der Kirchentag wählt

**Herrn Henrik Reichmann**

zum **stellvertretenden Einzelmitglied** des Kirchentages (Stellvertretung für Frau Sarah-Joy Schumacher).

## **3. Grundordnung der EKD: Zustimmung zur Änderung**

Der Kirchentag beschließt:

**„Kirchengesetz  
über die Zustimmung zum Kirchengesetz  
zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland**

**vom 25. Mai 2016**

### **Artikel 1**

Dem von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 11. November 2015 beschlossenen Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (ABl. EKD 2015 S. 311) wird zugestimmt.

### **Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.“

#### **4. Zuordnungsgesetz der EKD: Zustimmung**

### **„Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD)**

**vom 25. Mai 2016**

#### **Artikel 1**

Dem Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 340) wird zugestimmt.

#### **Artikel 2**

Das anzuwendende einschlägige kirchliche Recht im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Zuordnungsgesetzes der EKD ergibt sich bei diakonischen Einrichtungen aus dem Diakoniegesetz der Bremischen Evangelischen Kirche und der Satzung des Diakonischen Werkes Bremen e. V. in der jeweils geltenden Fassung.

#### **Artikel 3**

- (1) Die Zuordnung rechtlich selbständiger nichtdiakonischer Einrichtungen zur Kirche gemäß § 3 Absatz 2 des Zuordnungsgesetzes der EKD erfolgt durch den Kirchenausschuss.
- (2) Die Zuordnung rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen zur Kirche erfolgt im Regelfall gemäß § 9 Absatz 1 des Zuordnungsgesetzes der EKD durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied des Diakonischen Werkes Bremen e. V. Der Kirchenausschuss kann gemäß § 9 Absatz 2 des Zuordnungsgesetzes der EKD im Einzelfall die Zuordnung einer rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtung zur Kirche vornehmen, wenn die Zuordnung über das Diakonische Werk Bremen e. V. gemäß § 9 Absatz 1 des Zuordnungsgesetzes der EKD nicht möglich ist.

#### **Artikel 4**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Das Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD) tritt in der Bremischen Evangelischen Kirche mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche vom 22. April 2009 zur Übernahme der „Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 15 Abs. 2 Grundordnung der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche – Zuordnungsrichtlinie –“ vom 8. Dezember 2007 (GVM 2009 Nr. 1 S. 97) außer Kraft.“

## **5. Diakoniegesetz: Beschlussfassung**

### **„Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Bremischen Evangelischen Kirche (Diakoniegesetz)**

**vom 25. Mai 2016**

#### **Abschnitt 1 Allgemeines**

##### **§ 1 Grundbestimmung**

- (1) Diakonie ist eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie gibt Zeugnis von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus.
- (2) Diakonie richtet sich in ökumenischer Weite an alle Menschen. Sie handelt in zeitgemäßer Weise gemeinsam mit den Menschen in ihren vielfältigen Lebenssituationen.
- (3) Diakonie nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch, die Ursachen dieser Nöte zu ergründen und ihnen entgegenzuwirken.

##### **§ 2 Wahrnehmung des diakonischen Auftrages**

Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen:

1. durch die Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche,
2. durch rechtlich selbständige Träger diakonischer Arbeit, die sich im Diakonischen Werk Bremen e. V. zusammenschließen,
3. durch die Bremische Evangelische Kirche in Verbindung mit dem Diakonischen Werk Bremen e. V.

#### **Abschnitt 2 Diakonie in der Gemeinde**

##### **§ 3 Diakonische Aufgaben der Gemeinde**

- (1) Jede Gemeinde nimmt diakonische Aufgaben wahr.
- (2) Zu den diakonischen Aufgaben der Gemeinde gehören insbesondere:
  1. Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,
  2. Betrieb von Kindertageseinrichtungen,
  3. Förderung der ehrenamtlichen diakonischen Arbeit,
  4. Organisation diakonischer Angebote, z. B. Quartiersarbeit, Besuchsdienst, ökumenische Partnerschaften, interkulturelle Zusammenarbeit und Flüchtlingshilfe,
  5. finanzielle Förderung diakonischer Arbeit,
  6. Vertretung diakonischer Anliegen in der Öffentlichkeit.
- (3) Die Gemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie nicht selbst wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.

#### **§ 4**

#### **Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben in der Gemeinde**

- (1) Soweit in der Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt ist, ist der Kirchenvorstand (Kirchenrat) grundsätzlich für die diakonische Arbeit in der Gemeinde verantwortlich. Zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgabe soll der Kirchenvorstand (Kirchenrat) ein Gremium (Diakonieausschuss) oder eine Person (Diakoniebeauftragte oder Diakoniebeauftragter) beauftragen, dafür Sorge zu tragen, dass der diakonische Auftrag in der Gemeinde wahrgenommen wird.
- (2) Die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass anstelle des Kirchenvorstandes (Kirchenrates) ein anderes Gremium für die diakonische Arbeit in der Gemeinde verantwortlich ist (z. B. Diakonien der Altstadtgemeinden).
- (3) Der Kirchenvorstand (Kirchenrat) soll sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 mindestens einmal jährlich über die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages in der Gemeinde informieren.

### **Abschnitt 3**

#### **Diakonie in der Bremischen Evangelischen Kirche**

#### **§ 5**

#### **Bremische Evangelische Kirche und Diakonisches Werk Bremen e. V.**

- (1) Die Bremische Evangelische Kirche nimmt die übergemeindlichen diakonischen Aufgaben in gesamtkirchlichen Einrichtungen sowie in enger Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Bremen e. V. und dessen Mitgliedern wahr.
- (2) Im Diakonischen Werk Bremen e. V. sind die Bremische Evangelische Kirche und die rechtlich selbständigen Träger diakonischer Einrichtungen zusammengeschlossen. Durch ihre Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Bremen e. V. zeigen die rechtlich selbständigen Träger diakonischer Einrichtungen ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung und sind damit der Kirche zugeordnet.
- (3) Die Förderung der diakonischen Arbeit sowohl in den Gemeinden als auch in den diakonischen Einrichtungen ist wesentliche Aufgabe der Bremischen Evangelischen Kirche. Dies geschieht auch durch die Mitgliedschaft der Bremischen Evangelischen Kirche im Diakonischen Werk Bremen e. V.
- (4) Das Diakonische Werk Bremen e. V. ist ein Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Es regelt seine Angelegenheiten durch Satzung.
- (5) Die Bremische Evangelische Kirche und das Diakonische Werk Bremen e. V. arbeiten zur Erfüllung des diakonischen Auftrages eng zusammen. Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche und der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes Bremen e. V. treffen sich zu regelmäßigen Gesprächen und stimmen öffentliche Stellungnahmen zu Grundsatzfragen miteinander ab.
- (6) Die Bremische Evangelische Kirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes Bremen e. V. nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes durch angemessene jährliche Zuschüsse.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Diakonischen Werkes Bremen e. V.**

- (1) Das Diakonische Werk Bremen e. V. hat insbesondere die Aufgabe,
  1. die Träger der diakonischen Arbeit auf allen Handlungsebenen zu beraten und zu fördern sowie ihre Interessen nach Maßgabe der Satzung zu vertreten,
  2. im Zusammenwirken mit den Gemeinden und den Trägern der rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen zeitgemäße diakonische Arbeitsformen zu entwickeln,
  3. mit anderen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie den staatlichen und kommunalen Stellen zusammenzuarbeiten und gegenüber diesen und der Öffentlichkeit die diakonische Arbeit im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche zu vertreten,
  4. mit Trägern diakonischer Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene zusammenzuarbeiten,
  5. für die Belange von Menschen, deren Fähigkeit zur Selbsthilfe und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben bedroht, eingeschränkt oder verloren gegangen ist, in der Öffentlichkeit einzutreten,
  6. Aktionen im Bereich der ökumenischen Diakonie durchzuführen, insbesondere die Aktion „Brot für die Welt“,
  7. rechtskräftigen kirchengerichtlichen Beschlüssen mit satzungsgemäßen Mitteln Geltung zu verschaffen.
- (2) Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche kann dem Diakonischen Werk Bremen e. V. durch Vereinbarung Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

## **§ 7**

### **Mitglieder des Diakonischen Werkes Bremen e. V.**

- (1) Die Bremische Evangelische Kirche ist Mitglied des Diakonischen Werkes Bremen e. V. Sie entsendet nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes Bremen e. V. Vertreter oder Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung und den Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes Bremen e. V. Die Benennung obliegt dem Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche.
- (2) Im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche tätige rechtsfähige Vereine, Stiftungen und Gesellschaften können Mitglied des Diakonischen Werkes Bremen e. V. werden, wenn sie die Zuordnungsvoraussetzungen nach dem Zuordnungsgesetz der EKD in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- (3) Die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD in ihrer jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.
- (4) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes Bremen e. V. müssen die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland anwenden. Ausnahmen sind nur zulässig für Mitglieder, die am 1. Januar 2016 die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland nicht angewandt haben. Sie bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats des Diakonischen Werkes Bremen e. V. und der Genehmigung des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche.
- (5) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes Bremen e. V. müssen das in der Bremischen Evangelischen Kirche geltende Mitarbeitervertretungsrecht und das in der Bremischen Evangelischen Kirche geltende Datenschutzrecht anwenden.

- (6) Die Satzung des Diakonischen Werkes Bremen e. V. kann weitere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft regeln.
- (7) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes Bremen e. V. informieren den Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes Bremen e. V. über wichtige Angelegenheiten aus ihrem Bereich.

## **§ 8**

### **Landespfarramt für Diakonie, Vorstand des Diakonischen Werkes Bremen e. V.**

- (1) Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche beruft auf Vorschlag des Verwaltungsrats des Diakonischen Werkes Bremen e. V. eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als Landespfarrerin oder Landespfarrer für Diakonie. Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Diakonie ist beauftragt, die Bremische Evangelische Kirche in diakonischen Angelegenheiten zu vertreten und die diakonische Arbeit in den Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche und in den Einrichtungen, die Mitglieder des Diakonischen Werkes Bremen e. V. sind, in ihrer theologischen Kompetenz zu fördern und geistlich zu begleiten.
- (2) Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Diakonie wird vom Verwaltungsrat als alleiniges Vorstandsmitglied oder, wenn der Vorstand aus zwei Personen besteht, als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands des Diakonischen Werkes Bremen e. V. berufen. Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes Bremen e. V.

## **§ 9**

### **Mitwirkung der Bremischen Evangelischen Kirche bei Entscheidungen des Diakonischen Werkes Bremen e. V.**

Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes Bremen e. V. bedürfen des Einvernehmens des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes Bremen e. V.,
2. Auflösung des Diakonischen Werkes Bremen e. V.,
3. Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Diakonischen Werkes Bremen e. V. und der Stellvertretung,
4. Zustimmung des Verwaltungsrats des Diakonischen Werkes Bremen e. V. zu Ausnahmen von der Anwendung des kirchlichen Arbeitsrechts gemäß § 7 Absatz 4 Satz 3.

## **Abschnitt 4 Schlussbestimmung**

### **§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.“

## **6. Jugendkirche: Verlängerung**

Der Kirchentag beschließt:

- „1. Die Arbeit der Jugendkirche wird über den 30. Juni 2017 hinaus für weitere drei Jahre fortgesetzt.
2. Der Kirchentag bittet den Kirchengemeinderat und den Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung spätestens im Jahr 2019 um einen eingehenden Bericht zur Jugendarbeit in den Gemeinden und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche und zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Jugendkirche.“

## **7. Klimaschutzkonzept: Bericht und Beschlussfassung**

Der Kirchentag beschließt:

- „1. Der Kirchentag dankt für die Erstellung und Vorstellung des Klimaschutzkonzepts für die Bremische Evangelische Kirche.
2. Der Kirchentag bittet den Kirchengemeinderat und die Klimaschutzkommission, das vorgelegte Klimaschutzkonzept zu beraten und die Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen in geeigneter Weise in die Wege zu leiten. Soweit die zur Umsetzung beschlossenen Maßnahmen haushaltsrelevant sind, bittet der Kirchentag den Finanzausschuss und den Kirchengemeinderat, dies bei der Aufstellung der Haushaltspläne ab dem Jahr 2017 zu berücksichtigen.“

## **8. Haus Meedland: wirtschaftliche Situation**

Der Kirchentag beschließt:

„Dem Kirchentag wird zur Novembersitzung seitens des Kirchengemeinderates ein ausführlicher Bericht (mündlich während der Sitzung sowie in schriftlicher Form) über die wirtschaftliche Situation des Freizeitheims Haus Meedland (Langeoog) für die letzten zehn Jahre gegeben (Haushaltspläne, Auslastungszahlen, ...). Ebenso wird ein Zukunftsplan vorgestellt, in dem erläutert ist, mit welchen Zahlen für die Zukunft kalkuliert wird und wie ein tragfähiges Konzept aussieht, um die Einrichtung wirtschaftlich zu betreiben.

Ergänzend ist eine Auflistung beizulegen, aus der hervorgeht, welche Investitionen aus dem Haushalt der Bremischen Evangelischen Kirche (vorrangig Baumittel) im genannten Zeitraum der vergangenen zehn Jahre in Haus Meedland getätigt wurden und welche für die absehbare Zukunft geplant sind.

Auf der Kirchentagssitzung im Frühjahr 2017 soll hieran anknüpfend eine Debatte zur Zukunft des Freizeitheims begonnen werden.“

## **9. Vikarsausbildung**

Der Kirchentag beschließt:

„Dem Kirchentag wird zur Novembersitzung seitens des Kirchengemeinderates ein ausführlicher Bericht (mündlich während der Sitzung sowie in schriftlicher Form) über den Ist-Zustand und die mittelfristigen Planungen im Bereich der Vikarsausbildung gegeben.

Auf der Kirchentagssitzung im Frühjahr 2017 soll hieran anknüpfend eine Debatte zur Aufwertung der Vikarsausbildung sowie zum Thema „Werbung für den Pfarrerberuf“ begonnen werden.“



**10. Kooperationen und Fusionen von Gemeinde: Erfahrungsbericht**

Herr Pastor Dr. Kuschnerus erstattet einen Bericht (liegt schriftlich vor).

**11. Verschiedenes**

Die nächste Kirchentagssitzung findet am 23./24. November 2016 statt.

Bremen, den 25. Mai 2016

(Bosse)  
Präsidentin

(Brahms)  
Schriftführer

(Wesner)  
Protokollführer